

zz. geltende Satzung	neue Satzung	Bemerkungen/Erläuterungen
<p style="text-align: center;">Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen vom 06.09.2007</p> <p>Aufgrund der § 69 ff. Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 29.08.2007 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen vom</p> <p>Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat am aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. 01.2015 (BGBl. I S. 10), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 12. 12 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 878), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:</p>	<p>Aktualisierung der gesetzlichen Bestimmungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Mitglieder</p> <p>1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und mindestens 8 beratende Mitglieder an.</p> <p>2. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs.1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind), beträgt 9 und die Zahl der stimmberechtigten</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Mitglieder</p> <p>1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und mindestens 8 beratende Mitglieder an.</p> <p>2. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs.1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind), beträgt 9 und die Zahl der stimmberechtigten</p>	

<p>Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamts wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind, beträgt 6.</p> <p>Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt.</p> <p>Für jedes Mitglied ist eine persönliche Vertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem I. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung NW (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates.</p> <p>3. Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Bürgermeister bzw. als seine Vertretung die für die Jugendhilfe zuständige Dezernatsleitung, b) die Leitung des Jugendamtes bzw. deren Vertretung, c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/vom Präsidenten des Landgerichts Aachen bestellt wird, d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Direktorin/dem Direktor der Agentur für Arbeit Aachen bestellt wird, e) eine Vertretung der Schulen, die von der Schulaufsichtsbehörde bestellt wird, f) eine Vertretung der Polizei, die vom Landrat 	<p>Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamts wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind, beträgt 6.</p> <p>Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt.</p> <p>Für jedes Mitglied ist eine persönliche Vertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem I. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung NW (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates.</p> <p>3. Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Bürgermeister bzw. als seine Vertretung die für die Jugendhilfe zuständige Dezernatsleitung, b) die Leitung des Jugendamtes bzw. deren Vertretung, c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/vom Präsidenten des Landgerichts Aachen bestellt wird, d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Direktorin/dem Direktor der Agentur für Arbeit Aachen bestellt wird, e) eine Vertretung der Schulen, die von der Schulaufsichtsbehörde bestellt wird, f) eine Vertretung der Polizei, die vom Landrat 	
---	---	--

<p>des Kreises Heinsberg als Kreispolizeibehörde, bestellt wird,</p> <p>g) je eine Vertretung der Kath. Kirche und der Ev. Kirche, die von der zuständigen Stelle der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestellt wird,</p> <p>h) eine Vertretung des Stadtjugendrings,</p> <p>i) je ein weiteres sachkundiges Mitglied auf Vorschlag der im Rat vertretenen Parteien, die keine Mitglieder nach Ziffer 2. entsenden.</p> <p>Für Mitglieder nach den Buchstaben c) – i) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.</p>	<p>des Kreises Heinsberg als Kreispolizeibehörde, bestellt wird,</p> <p>g) je eine Vertretung der Kath. Kirche und der Ev. Kirche, die von der zuständigen Stelle der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestellt wird,</p> <p>h) eine Vertretung des Stadtjugendrings,</p> <p>i) je ein weiteres sachkundiges Mitglied auf Vorschlag der im Rat vertretenen Parteien, die keine Mitglieder nach Ziffer 2. entsenden.</p> <p>j) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat, sofern ein solcher gewählt ist.</p> <p>Für Mitglieder nach den Buchstaben c) – j) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.</p>	<p>Übernahme der Änderung aus § 5 AG-KJHG</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit</p> <p>a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,</p> <p>b) der Jugendhilfeplanung und</p> <p>c) der Förderung der freien Jugendhilfe.</p> <p>2. Er entscheidet abschließend über</p> <p>a) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit</p> <p>a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,</p> <p>b) der Jugendhilfeplanung und</p> <p>c) der Förderung der freien Jugendhilfe.</p> <p>2. Er entscheidet abschließend über</p> <p>a) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,</p>	

<p>b) die Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).</p> <p>c) die Vorschläge von Beisitzern, die von der Vertretungskörperschaft in die bei den Kreiswehrrersatzämtern bestehenden Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung zu wählen sind (§ 1 Kriegsdienstverweigerungsordnung vom 02.01.1984),</p> <p>d) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer von Kindertagesstätten sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen gem. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)</p> <p>3. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse.</p> <p>4. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rats in Fragen der Jugendhilfe und der Bestellung der Jugendamtsleitung gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.</p> <p>5. Er spricht Beschlussempfehlungen an den Rat in folgenden Angelegenheiten aus:</p> <p>a) Aufstellung des Haushaltsplans,</p> <p>b) Übertragung von Aufgaben des Jugendamts auf freie Träger nach §§ 76, 77 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 KJHG.</p> <p>c) Aufstellung des Kindergartenbedarfsplans</p>	<p>b) die Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).</p> <p>3. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse.</p> <p>4. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rats in Fragen der Jugendhilfe und der Bestellung der Jugendamtsleitung gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.</p> <p>5. Er spricht Beschlussempfehlungen an den Rat in folgenden Angelegenheiten aus:</p> <p>a) Aufstellung des Haushaltsplans,</p> <p>b) Übertragung von Aufgaben des Jugendamts auf freie Träger nach §§ 76, 77 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 KJHG.</p>	<p>zu c) Wegfall der Kriegsdienstverweigerungsordnung</p> <p>zu d) Wegfall des GTK</p> <p>zu c) - f) Wegfall des GTK</p>
---	---	--

<p>d) nach § 10 GTK, Gewährung von Zuschüssen des Jugendamtes zu den Kosten für den Bau und der Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder nach § 13 GTK,</p> <p>e) Entscheidung, welche Träger durch die Regelungen des § 13 Abs. 4 und des § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden,</p> <p>f) Genehmigung von Vereinbarungen über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Die bisher gültige Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen vom 06.09.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	